

Informationsblatt für Bezügeempfänger zur Erstellung von Bezügemitteilungen

Erläuterungen zum Erstellungsturnus von Bezügemitteilungen

Rechtsgrundlagen für die Erstellung von Bezügemitteilungen durch den Arbeitgeber

Beschäftigte haben nach § 108 Absatz 1 Gewerbeordnung einen Anspruch auf eine Abrechnung des Arbeitsentgelts in Textform. Der Inhalt und das Verfahren werden nach Absatz 3 dieser Vorschrift in der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) ergänzend geregelt. § 2 Absatz 1 Satz 1 der EBV verpflichtet den Arbeitgeber, den Beschäftigten für jeden Abrechnungszeitraum eine Entgeltbescheinigung in Textform zu erstellen. Das bedeutet, dass Arbeitgeber im Grundsatz für jeden abgerechneten Kalendermonat eine Entgeltbescheinigung (= Bezügemitteilung) erstellen müssen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der EBV regelt darüber hinaus, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erstellung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum keine Änderungen ergeben oder sich nur der Abrechnungszeitraum selbst ändert.

Die Regelung der Gewerbeordnung und der EBV gelten nicht für Beamtinnen und Beamte bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Das Besoldungsrecht kennt auch keine entsprechende Rechtsgrundlage. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn werden die oben genannten Verpflichtungen zur Erstellung von Bezügemitteilungen sinngemäß auch auf diesen Personenkreis angewendet.

Wann werden Bezügemitteilungen vom Landesamt für Finanzen erstellt?

Für die Abrechnung der Bezüge durch das Landesamt für Finanzen wurde im Sinne einer effizienten und nachhaltigen Verwaltung die generelle Festlegung getroffen, dass im Rahmen der oben genannten Ausnahmeregelung nur dann eine Bezügemitteilung erstellt wird, wenn tatsächlich zum Vormonat eine Änderung der Brutto- und/oder Nettobezüge eingetreten ist. Neben Kosten- und Nachhaltigkeitsaspekten wird mit diesem Verfahren der Fokus gezielt auf Änderungen in der Bezügezahlung gelegt. Das bedeutet, dass nur bei der Erstellung einer Bezügemitteilung auch tatsächlich eine Änderung zum Vormonat eingetreten ist, die für den Beschäftigten relevant ist. Der Versand der Bezügemitteilung wird dadurch auf ein Minimum im Kalenderjahr reduziert.

Als Nachweis, dass die Bezügemitteilungen vom Landesamt für Finanzen lückenlos erstellt werden und damit auch für die Monate bis zur nächsten Erstellung gelten, wird ganz oben rechts die laufende Nummer angedruckt:

Lfd.Nr. 0090 Seite 1/2

Was ist, wenn man doch zwingend eine monatliche Bezügemitteilung benötigt?

Es gibt Situationen, in denen Dritte einen lückenlosen monatlichen Einkommensnachweis anfordern. Mit der laufenden Nummer wird nachgewiesen, dass es keine Lücke zwischen den einzelnen erstellten Bezügemitteilungen gibt. Meist akzeptieren öffentliche Stellen in Bayern mit dieser Information auch Bezügemitteilungen, die nicht monatlich erstellt werden,

weil die dortigen Beschäftigten ihre Bezüge auch vom Landesamt für Finanzen erhalten oder ihr öffentlicher Arbeitgeber gleichermaßen verfährt.

Sollte ein Dritter auch nach dem Hinweis auf die laufende Erstellungsnummer auf einer Bezügemitteilung für jeden Kalendermonat für einen bestimmten Zeitraum bestehen, können in diesem Ausnahmefall die Mitteilungen für die „fehlenden Monate“ bei der zuständigen Bezügestelle angefordert werden. Diese erstellt und versendet dann manuell die zusätzlichen Bezügemitteilungen mit dem Aufdruck „Bezügemitteilung (Simulation)“.